

Begründung, gesonderter Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bebauungsplan Nr. 20 "Reimerskamp" der Stadt Sternberg

Stand: Vorentwurf

März 2026

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet.....	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	15
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
2.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	16
2.6	Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	21
3	Zusätzliche Angaben.....	21
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	21
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans.....	22
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 20 "Reimerskamp" ist gleichzeitig der Umweltbericht zur parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg, da sich der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt.

Rote Textteile kennzeichnen Klärungs-/Präzisierungsbedarf

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum B-Plan Nr. 20 "Reimerskamp" der Stadt Sternberg durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. *Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Sternberg nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.*

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Sternberg beabsichtigt, im Bereich des Reimerskamps die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen (detailliert siehe Begründung).

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Tabelle 1:

Art der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Wohngebiet	Ortsrandlage	ca. 4,7 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren,

erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BIm-SchG),

- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind.
- Ziele für das Schutzgut Wasser für oberirdische Gewässer (§27 WHG) sind das Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands, sowie das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands und für das Grundwasser (§47 WHG) das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands.
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnahe versickert, verrieselt, oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Gebietsschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark)

Naturschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzziele notwendig

Wasser:

Schutz der natürlichen Wasserressourcen (Trinkwasserschutzgebiet), Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes, Beachten des Gewässerschutzstreifens (Rauschender Bach WRRL¹-berichtspflichtig)

¹ Wasserrahmenrichtlinie RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014

Boden:

Prüfen von Schutzauflagen, sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz:

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen - Lärm, Stäube u.a.-.

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans (Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), 2011 und Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), 2016)

Die wichtigsten Punkte aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), 2016) sind nachfolgend aufgeführt und werden in der Begründung ausführlich bewertet.

In der Karte des LEP M-V wird für das Gebiet der Stadt Sternberg ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Nach der Karte des LEP M-V befindet sich die Stadt Sternberg in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Als Grundsatz der Landesplanung soll hier der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (PS 4.6 (4) LEP M-V).

Gemäß Karte des LEP M-V ist entlang des Rauschenden Bachs (vom Dannhusener See bei Demen bis Sternberg) ein Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung festgelegt. Diese Gebiete sollen gemäß PS 5.1.2 (4) RREP WM für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen einschließlich der nach WRRL gesichert werden.

In der Karte des RREP WM ist im Bereich des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung festgelegt. Hier soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden (PS 5.5 (3) RREP WM).

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne²

In der Karte I *Arten und Lebensräume* ist der Rauschende Bach als bedeutendes Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte (F.2) bzw. sogar als naturnaher Fließgewässerabschnitt (F1) gekennzeichnet. Weiter in Abflussrichtung besitzt der Rauschende Bach aber nur noch eine vom natürlichen Referenzzustand stark abweichende Strukturgüte. Ein Bereich nördlich des Reimerskamps ist als naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder) gekennzeichnet.

In der Karte II *Biotopverbundplanung* ist der Lauf des Rauschenden Bachs mit angrenzenden Flächen als Biotopverbund im engeren Sinne und die umgebenden Flächen als Biotopverbund im weiteren Sinne verzeichnet.

In der Karte III *Entwicklungsziele* ist der nördliche Abschnitt des Rauschenden Bachs als ein Bereich (F4.2) zur gewässerschonenden Nutzung von Fließgewässerabschnitten, der südliche Abschnitt als ein Bereich (F4.1) zur ungestörten Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte ausgewiesen. Ein Bereich nördlich des Reimerskamps ist als Bereich für die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (B3.1) gekennzeichnet.

In der Karte IV – *Raumentwicklung* ist der Rauschende Bach als Bereich mit herausragender Bedeutung und die umgebenden Flächen als ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die

² www.umweltkarten.mv-regierung.de

Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen. Südlich angrenzend sind die Flächen als Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit sehr hohe Funktionsbewertung dargestellt.

In der Karte V *Anforderungen an die Landwirtschaft* ist auf dem Reimerskamp ein kleiner Bereich als Standort mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion im Offenland dargestellt.

In der Karte VI *Wassererosionsgefährdung* wird für den unmittelbaren Bereich eine geringe- mittlere und sehr kleinräumig auch sehr hohe potentielle Wassererosionsgefährdung im Offenland festgestellt.

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sternberg, in Kraft seit dem 28.02.1994, weist für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Nutzfläche aus und muss geändert werden.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet ist der Geltungsbereich. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Tabelle 2:

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, der Geltungsbereich befindet sich nicht in internationalen Schutzgebieten. Im 500m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationalen Schutzgebiete.	BNatSchG, NatSchAG M-V, FFH-Erlass MV SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mil-denitz“ in 600m Entfernung FFH DE 2236-302 „Obere Seen und Wendfeld (bei Sternberg)“ in 1000m Entfernung
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, der Geltungsbereich befindet sich nicht in nationalen Schutzgebieten. Im 500m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop.	Biotop nach § 20 NatSchAG M-V - PCH03468 Biotopname: Baumgruppe; verbuscht; lückiger Bestand/ lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze - PCH03472 Biotopname: Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; Gehölz; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede 50m Wirkradius - PCH03468

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Der Geltungsbereich befindet sich in zwei Schutzgebieten.	- PCH03472 - PCH17043 Biotopname: Rauschender Bach Gesetzesbegriff: Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Uferveg. - PCH03464 Biotopname: Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede - PCH03463 Biotopname: Hecke; Gehölz Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken LSG Nr.050b „Mittleres Warnowtal“ NP 7 „Sternberger Seenland“
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume Am Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume	§ 18 NatSchAG M-V Alt-Eiche am über Rauschenden Bach § 19 NatSchAG M-V Straßenbäume
Gewässerrandstreifen Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Ja betroffen, LV 042 Rauschender Bach Nein nicht betroffen Nein, nicht betroffen	§38 WHG § 29 NatSchAG M-V § 20 LWaldG
Wald	Nein, nicht betroffen Forstamt Schlemmin, Revier Weiße Krug	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, im Geltungsbereich sind Pflanzen, Tiere oder Lebensräume dieser betroffen. Im Geltungsbereich sind • Acker DEMVLI084DC40067, gesamter Feldblock 28,43 ha, sowie • unbefestigter Weg und artenreichem Zierrasen (Verkehrsbegleitgrün) • Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen / heimischen Gehölzarten • Strukturreiche, ältere / aufgelassene Kleingartenanlage anzutreffen. Angrenzend: • Norden: Schilfröhricht auf Moor • Osten: Acker • Süden: Röhricht / Ried auf Moor • Westen: Bachtal (Rauschender Bach), Kleingartenanlage, Bundesstraße mit lückigem Baumbestand / Böschungsbau	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ³	Es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten der nach Anhang I der VSchRI / Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten in den Planflächen oder der unmittelbaren Umgebung vorgefunden worden. Geschützte Arten mit Brut und Nahrungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen (siehe auch AFB).	
Boden und Fläche	Umbau anthropogen vorbelasteter Böden (Acker, unbefestigter Weg, Verkehrsbegleitgrün der B192) Grob-Mittelsande, Braunerde / Parabraunerde, Endmoräne und Gebiete mit starkem Relief, mit geringem Wassereinfluss, kuppig bis hügelig Erosion-Wind = hoch-sehr hoch Erosion-Wasser = Hänge hoch-sehr hoch, Plateau mittel POT. NITRATAUSWASCHUNGSGEFÄHRDUNG nicht bewertet, im Osten mittel FELDKAPAZITÄT (Fk100) nicht bewertet, im Süden gering NUTZBARE FELDKAPAZITÄT (nFk100) nicht bewertet, im Süden hoch LUFTKAPAZITÄT (Lk100) nicht bewertet, im Süden sehr hoch	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	EFFEKTIVE DURCHWURZELUNGSTIEFE (We) nicht bewertet, im Süden gering Bodenfunktionsbewertung: erhöhte Schutzwürdigkeit Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 (mittel) Extreme Standortbedingung: 3 (mittel) Naturgemäßer Bodenzustand: 3 (mittel) <u>Hang im Norden</u> hohe Schutzwürdigkeit Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 (mittel) Extreme Standortbedingung: 5 (sehr hoch) Naturgemäßer Bodenzustand: 3 (mittel) <u>Weg zur Bundesstraße</u> geringe Schutzwürdigkeit Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 (mittel) Extreme Standortbedingung: 5 (sehr hoch) Naturgemäßer Bodenzustand: 3 (mittel) niedrige - mittlere Verdichtungsgefahr / mittel - hohe Durchlässigkeit im Geltungsbereich regional weit verbreiteter, durch Nutzung veränderte Böden	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Mächtigkeit bindiger Deckschichten: < 5 m Grundwasserleiter: unbedeckt Geschützttheit: gering Flurabstand: <=2 m nördlich / östlich Rand Flurabstand: >5 - 10 m Trinkwasserschutzgebiet Zone III MV_WSG_2236_09 Sternberg 17.11.1976 potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen erlaubte mittlere Entnahmerate [m³/d]: 0 erlaubte mittlere Entnahmerate [m³/d]: 0 mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 143.2 nutzbares Dargebot [m³/d]: 4940 hydraulische Einschränkung: Tertiärhochlage Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 235.5 mm/a Kürzel für die generalisierte Bodenart: SL - Sand-Geschiebelehm-Mosaik mittlerer sommerliche Hydromorphiegrad: 5.0 reale Verdunstung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 443.6 mm/a mittlerer sommerlicher Grundwasserflurabstand: 5.00 m	
Oberflächengewässer	Oberflächenwasser im Geltungsbereich (Zufahrt) LV 042 - 8:S9644.042 - Rauschender Bach WRRL-berichtspflichtig Oberirdische Einzugsgebiete Einzugsgebiet: Gebietskennzahl LAWA: 964489900000000, Gewässer: Wietingsbach (Rauschender Bach) von Graben aus Tönnessee bis Mündung in Mildenitz/Großer Sternberger See	
Hochwasserschutz	Keine Einstufung im Hochwasserrisikomanagement	
Klima und Luft	Nein, Klima / Luft sind im lokalen Maßstab durch Verdichtung der Siedlungsfläche nicht betroffen. maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 601.0 mm/a unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 326.0 mm/a Geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Relevante Emittenten sind im Norden (ecoMotion GmbH Ölmühle Sternberg) und Süden (Gut Kobrow GmbH & Co. KG Schweinemastanlage Kobrow 2) in 1000 bzw. 880m Entfernung vorhanden Die im Untersuchungsraum vorhandene Reliefenergien lassen Kaltluftströmungen auf die umgebenden Niederungen erwarten. Der ÖPNV besitzt eine relevante Bedeutung	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Klimaschutz	Die Nutzung vorgeprägter Räume entspricht einer nachhaltigen klimaschonenden Handlungsweise. geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten. Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Bestehender Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Aufgrund der Stadtrandlage sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen. ID: 294, Landschaftsbildraum: Obere Seen bei Sternberg, IV 3 - 56, Landschaftsbildbewertung: sehr hoch Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Niederungen (meist aufgelassenes Grünland) und Felder entlang des Rauschenden Bach. Landschaftsraum mit insgesamt sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtliche Vorbelastungen durch vorhandene Bebauung im Osten des Rauschenden Bach. Landschaftszone- Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte 4, Großlandschaft Westmecklenburgische Seenlandschaft 40	
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). HPNV: Buchenwälder mesophiler Standorte M30 Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Betroffene Handlungsfelder der Biodiversitätsstrategie 2030 sind: <u>I Übergreifende Biodiversitätsziele für Deutschland</u> 1. Handlungsfeld: Artenschutz Bis 2030 ist der Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender, in Deutschland natürlich vorkommender Arten und ihrer innerartlichen Vielfalt deutlich verringert. 2. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis Ziel 2.3: Weiterentwicklung eines funktionalen Biotopverbunds Erhaltung Niederungen am Rauschenden Bach 3. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen Ziel 3.1: Wiederherstellung von Ökosystemen <i>Vernässung der nördlichen Niederungsfläche</i> <i>5.2. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme</i> <i>- un bebauter Bereich (Außenbereich, einseitig östlich des Rauschenden Bach von Bebauung begrenzt)</i> <u>II. Biodiversitätsziele für die verschiedenen Lebensräume</u> <i>9. Handlungsfeld: Binnengewässer, Auen und Moore</i> <i>Ziel 9.4: Wiederherstellung und Schutz von Mooren</i> <i>Bis 2030 sind alle natürlichen und naturnahen Moore geschützt und mindestens 70 % befinden sich in einem guten Erhaltungszustand oder sind in ihrer Entwicklung gesichert.</i>	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	<i>Bis 2050 sind zusätzliche 25 % der derzeit entwässerten Moorbodenfläche durch Wasserstandsanehebung und naturschutzfachliche Maßnahmen wieder in einem naturnahen Zustand und unter Schutz gestellt, in ihrer Entwicklung gesichert oder unter land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in Form von Paludikultur</i> 11. Handlungsfeld: Städte, urbane Landschaften und Siedlungen Ziel 11.2: Mehr Grün für Städte und Siedlungen Begrünung der windexponierten Kuppe <u>III Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität und zum Erhalt der Ökosystemleistungen</u> 15. Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen Ziel 15.1: Weniger Verschmutzung durch umweltgefährliche Stoffe Schutz von Boden und Wasser (TWSZ und Rauschender Bach) Ziel 15.4. Eindämmung der Lichtverschmutzung (Bewegungs-/ Wärmesensoren bei Außenbeleuchtung) Für die Situation im 500m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland / Acker), Gewässer, aber auch Bebauung mit langjähriger Nutzungskontinuität prägend. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere – sehr hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Leitlinie für den Vogelzug Zone B: mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges Rastgebiete: keine Örtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. (Überflug)	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der neuen Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind.	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Güter. <i>Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein Bodendenkmal.</i> Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.	
Vermeidung von Emissionen	Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der neuen Wohnbauflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im geplanten Baugebiet fallen entsorgungspflichtige Abfälle an.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, auch wenn das Planvorhaben nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien dient, die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Klimaschutzes sind aber beachtlich.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Gebäudeenergiegesetz (GEG)
Darstellungen von Landschaftsplänen	Ja	1993 analog
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	-
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch	Nein	-

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 3:

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	nicht relevant
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	nicht relevant
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Relevant, keine Bebauung im LSG, kein Herauslösungsantrag, keine Baumfällungen
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	keine Baumfällungen
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Weiterhin Beeinflussung durch landwirtschaftliche Nutzung (Dünger Pflanzenschutzmittel)
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Weiterhin kontinuierliche Beeinflussung, keine positiven Auswirkungen, da trotzdem weitere Nutzung / Flächennutzung möglich.
Fläche und Boden	Erhaltung bisher nicht versiegelter Bereiche
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung bisher nicht versiegelter Bereiche
Klima und Luft Klimaschutz	Nicht relevant, da zu geringe Größe Weiterhin sehr geringer lokaler Quell- und Zielverkehr (Landwirtschaft)
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	nicht relevant (am Rauschenden Bach bleibt die kleingärtnerische Bebauung im Osten prägend)
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht relevant für die Natur
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	Erhöhung durch baubedingte Beeinträchtigungen wird vermieden
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	gering relevant, da trotzdem Flächennutzung möglich ist

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebiets entsprechend den geplanten Festsetzungen

Es erfolgen lagekonkrete Festsetzungen zu Verkehrsflächen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und Befestigung von Flächen.
- *Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes sind vorzusehen.*

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Tabelle 4:

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäische Vogelschutzgebiete ¹	Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt.	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Der Geltungsbereich befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Herauslösung wird beantragt. Der Geltungsbereich befindet sich in einem Naturpark <i>Am Geltungsbereich befinden sich Alleebäume</i>	Ja <i>Prüfen nach Vorliegen Erschließungsplan</i>
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich Schutzobjekte. Alte Eiche am Durchlass am Rauschenden Bach <i>Die Beeinträchtigung / Rodung ist zu ermitteln</i>	<i>Ja</i>
Wald	Es befindet sich kein Wald im / am Geltungsbereich.	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, Tiere und die Lebensräume beeinflusst. Der Bereich ist überwiegend nicht versiegelt, aber durch menschliche Aktivitäten beeinflusst.	<i>Nein</i>
Boden Fläche	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.	Ja
Grund- und Oberflächenwasser	Verkehrsflächen und Bauflächen mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw., bei gleichzeitiger mäßigerer Versickerungsmöglichkeit (Sand-lehmiger Sand). <i>Rauschender Bach WRRL-Berichtspflicht</i> <i>Ist bei Erhaltung des Durchlasses für die Zuwegung Gutachten notwendig?</i> <i>Ist bei einem Brückenbau! Gutachten trotz Verbesserung der Gewässerstruktur notwendig?</i> Versiegelte Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter	<i>Nein</i> <i>Gutachten?</i>

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	usw., bei gleichzeitiger stark eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Überwachung der Verschmutzung des Oberflächenwassers zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Verunreinigungen ist notwendig. Die Auflagen und Verbote der Wasserschutzzone Sternberg sind bei Bau, Betrieb und Lagerung zu beachten. <i>Verbote nach WSGVO</i> <i>Sind Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) bzw. mineralischen Ersatzbaustoffe zulässig?</i>	<i>Prüfen</i> <i>Prüfen</i>
Klima und Luft Klimaschutz	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Schaffung von Siedlungsfläche. Aber keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen.). Die Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels ist als gering einzustufen.	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird bei weiterer Anlage versiegelter Fläche beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Der Verlust von Lebensräumen ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplante Bebauung schafft einen neuen Bebauungskern. Die Bebauung ändert den Charakter der Fläche (Ackerfläche) wesentlich. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes wird durch das Baugebiet aufgrund der konkreten Lage (Kuppenbebauung außerhalb der Ortslage) verändert.	Ja
Biologische Vielfalt	<i>Lage am Siedlungsrand, geschützte Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	<i>Nein</i>
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<i>Immissionen könnten vor allem von der Bundesstraße auf das Plangebiet einwirken.</i>	<i>Nein</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	<i>Im Geltungsbereich werden keine archäologischen Fundplätze vermutet. Eine mögliche baubegleitende Beobachtung und mögliche Bauverzögerung sind zu beachten.</i> Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	<i>Nein</i>
Vermeidung von Emissionen	Durch das Baugebiet entstehen geringe Emissionen von Lärm, sowie Schadstoffen und Licht (Zielverkehr).	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	<i>Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.</i> <i>Nach § 21 Abs. 2 Nr.3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) stellt die Einleitung von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eine erlaubnisfreie Benutzung dar, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner</i>	<i>Prüfen wegen Trinkwasserschutz</i>

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	<i>Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.</i>	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass nur geringe bau- und ggf. betriebsbedingte Emissionen entstehen können, die der benachbarten Nutzung (Wohnbebauung) entsprechen.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzelange nach §1a BauGB

- NATURA 2000: keine Betroffenheit
- *Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt.*
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Ergänzende Betrachtungen zum Bodenschutz

Bei der Fläche wird überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche überplant, die sich in Nutzung befindet. Es liegt im Planbereich eine Baugrunderkundung vor und umgebend ältere Bohrungen.

Das Grundwasser steht um >5 - 10 m an, nur am nördlichen und östlichen Rand beträgt der Flurabstand nur ≤2 m (mittlerer sommerlicher Grundwasserflurabstand: 5 m), die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt < 5 m, der Grundwasserleiter ist unbedeckt und gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nur gering geschützt.

Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind vorhanden (MV_WSG_2236_09 Sternberg 17.11.1976, TWSZ III - Kreistagsbeschlüsse Nr.64-14/76 und 53-11/81 - Neubebauung mit Nutzungsbeschränkungen zulässig).

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit den Bodenhintergrundwerten ist nicht erforderlich. Die Fläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens / Bodenwasserhaushalt und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Bestand: landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)

- Grob-Mittelsande, Braunerde / Parabraunerde
- Braunerden, Pseudobraunerden, Pseudogleye der Endmoräne, kuppig bis hügelig
- Endmoräne und Gebiete mit starkem Relief und mit geringem Wassereinfluss,
- Ackerzahl 19 (Sand Norden) bis 36 (Geschiebelehm Süden)
- Verdichtung: niedrige - mittlere Verdichtungsgefahr / mittel - hohe Durchlässigkeit
- Entwässerung: aufgrund der verschiedenen Bodenwerte unterschiedliche Versickerungsmöglichkeiten
- Erodierbarkeit mittlere bis starke Reliefneigung im Plangebiet, dadurch hohe bis sehr hohe Gefahr Wind- und mittlere bis sehr hohe Gefahr Wassererosion
- Niedrige bis hohe Gefahr Grundwasserkontamination / niedrige bis hohe Gefahr Bodenkontamination, niedrige bis hohe Pufferkapazität (stark schwankend)

Wirkfaktoren Boden / Bodenwasserhaushalt

- Versiegelung
 - Vollversiegelung im Bereich der Verkehrsflächen und der Gebäude, mind. Teilversiegelung der Wege
 - übermäßige mechanische Belastungen
 - Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung auf zur Überbauung vorgesehenen Böden
 - Befahrungen, Lagerung von Baumaterial auf zur Wiederbegrünung vorgesehenen Böden
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
 - Da Höhenabwicklungen der späteren Flächen fehlen, ist die Prüfung der Verwertung von möglicherweise anfallendem Boden planerisch im B-Plan nicht zu bewältigen.
 - Ein Erschließungsplan mit Berücksichtigung der Höhenabwicklung auch für die Bebauung wird aufgrund des kuppigen Geländes aber empfohlen.
- Bodenerosion
 - Aufgrund der Nutzung (Acker) und des kuppigen Geländes zwingend zu beachten, ggf. sind hangparallele Grünstreifen (Rasenansaat o.ä.) vorzusehen.
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung / Baugrund
 - lokale Versickerung der befestigten Flächen prüfen
 - Es werden entsprechend Bodengutachten zusätzlich zu den objektbezogenen Berichten Baugrubenabnahmen nach dem Aushub und Verdichtungskontrollen nach der letztendlichen Geländeregulierung empfohlen.
- Stoffeinträge (hohe Sensibilität der Baufirmen erforderlich - Trinkwasserschutzgebiet, WRRL-Gewässer Rauschender Bach)
 - Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe, (Havariemittel-Plan)

Auswirkungen der Bauphase

- Versiegelung führt zum Totalverlust / Teilverlust der Bodenfunktion
- übermäßige mechanische Belastungen führt zu
 - Gefügeschäden (mit Verringerung Versickerungsfähigkeit / Wasserrückhaltung / Verlust von Porenvolumen – Sauerstoffmangel)
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial führt zur
 - Zerstörung des inneren Bodengefüges (daher Vermeidung von planierendem Einbau)
 - Schutz des Gewässerschutzstreifen während der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vor Befahrungen / Lagerung
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versickerungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz
 - Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend Bodengutachten möglich.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen sind 2 Wirkorte einzustellen:

- *Wirkort 1 die Flächenbefestigung der Bau- und Verkehrsflächen*
- *Wirkort 2 Grünflächen*

Oft fehlt es an Sensibilität der Baufirmen / Bauherren für das Problem Bodenverdichtung auf zur Wiederbegrünung vorgesehenen Böden.

Maßnahmen zum Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Um die Belange des Bodenschutzes zu stärken, sollten weiterhin im Text Teil B festgesetzt werden:

Das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen eines Grundstücks anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst durch geeignete Versickerungsanlagen zu versickern.

Zum Schutz des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtgebiete ist ein zusätzlicher Begrünungsstreifen von 5m Hangparallel und ein fester Bauschutz (z.B. Pfosten mit Querriegel), auch in der Phase der Baufeldfreimachung und der Erschließung vorzuhalten.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für Maßnahmen für die Kompensation werden landwirtschaftlichen Flächen entzogen:

- *Streuobstwiese als landwirtschaftliche Nutzung*
- *Baumpflanzungen*

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässige Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum B-Plan werden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

1. *Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen), mit denen auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind einen Monat vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen von Boden und Gewässern entstehen. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.*
2. Beim Einbau von *mineralischen Ersatzbaustoffen*, Gemischen und Bodenmaterial für z. B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist, zu beachten.
3. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Fahrtrassen, Lagerflächen o.dgl. sollen auf zukünftig befestigte Flächen konzentriert werden. Werden ausnahmsweise andere Flächen während der Bauzeit als z. B. Fahrtrasse oder Lagerfläche in Anspruch genommen, sind diese gegen Schädigungen zu schützen. Baustraßen von 35 cm Mächtigkeit sind i. d. R. geeignet, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Für deren vollständigen Rückbau sind diese auf ausreichend überlappendem Vlies (Geotextil) herzustellen. Bei geringer Nutzung und nur mäßig feuchtem Boden können andere Schutzmaßnahmen, wie Baustraßenplatten oder Bodenschutzmatten, geprüft werden.
4. Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versickerungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz.
5. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen. Bodenverhältnisse und Grundwasserstände sind zu beachten.
6. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt / verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- *Es erfolgen keine kompensationsmindernden Maßnahmen zum Ausgleich?*

Grünordnerische Maßnahmen im Gemeindegebiet

- *Es erfolgen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich?*

Grünordnerische Maßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes

- *keine*

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. *Planungsalternativen xxxxxxxx.*

2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär bzw. dauerhaft) sind darzulegen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet ist nicht bebaut.

Bei Baumaßnahmen sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Neubau von Gebäuden und Flächenbefestigungen
- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle.

Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bebauung mit unversiegelter Freifläche im Plangebiet.
- Licht- und Lärmemissionen durch die Nutzung und durch Zielverkehre.

Die Intensität der zulässigen Nutzung ist nicht mit der geplanten Nutzung gleichzusetzen und es ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Menschen einzustellen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Intensität der zulässigen Nutzung ist nicht mit der geplanten Nutzung gleichzusetzen und es ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung bei dauerhafter Anwesenheit von Menschen einzustellen.

Eine bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung wurde geprüft und ist einzustellen.

Relevanzprüfung

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B-Plan nicht relevant.

Tabelle: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenreiche Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme / Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch-/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	Gewässer
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Hecken/Gebüsche/Waldränder/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		<i>IV</i>	<i>Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	<i>Abendsegler</i>		<i>IV</i>	<i>Gewässer/Wald/Siedlungsgebiete</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Rauhhaufledermaus</i>		<i>IV</i>	<i>Gewässer/Wald</i>
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	<i>II</i>	<i>IV</i>	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avel-</i>	<i>Haselmaus</i>		<i>IV</i>	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Fledermäuse

Das eigentliche Untersuchungsgebiet/Plangebiet besitzt nur eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse als Jagdgebiet. Ausweichräume sind ausreichend vorhanden.

Die relativ gehölzarmen Niederungen und der Rauschenden Bach als Leitlinie wird mit dem unbebauten Freihaltestreifen nicht beeinträchtigt. Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund des Freihaltestreifens zu den Niederungen und dem Rauschenden Bach ist bei Wanderbewegungen entlang des Rauschenden Bach **eine Betroffenheit auszuschließen, aber am Durchlass ist eine Störung in diesen Bereich und damit eine Betroffenheit nicht auszuschließen.**

Wanderkorridore

Die Lage schließt die eine generelle Störung von Wanderkorridoren aus (außer Durchlass / Fischotter).

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade³, eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten entsprechend:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

³ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

- Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).
- alle anderen europäischen Vogelarten

Beim Artenspektrum handelt es sich um ein charakteristisches Artenspektrum einer landwirtschaftlichen Feldflur. Aufgrund der Randlage zum Ort / Kleingärten ist ein Störpotential auch durch Prädatoren einzustellen.

Da im Eingriffsraum keine Gebäude vorhanden sind, ist mit den Arten des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz nur als Nahrungsgast zu rechnen.

Durch das Vorhaben werden Acker und Freiflächen in Anspruch genommen. Von den Arten der landwirtschaftlichen Flächen sind durch das Störpotential der Kleingartenanlage / der Bundesstraße Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter, aber auch die Feldlerche zu erwarten. In den Übergangsbereichen zu den Niederungen sind Grauammer, Goldammer und das Braunkehlchen zu erwarten. Die Heidelerche und der Ortolan sind aufgrund des Lebensraumes eher unwahrscheinlich.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten (Fischadler / Seeadler / Kranich / Überflieger) ist ein Verlust des Nahrungsraumes Acker nicht relevant.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Fischotter

Am Durchlass im Rauschenden Bach ist eine Störung in diesen Bereich und damit eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Daher sind Minimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Für den Wegeabschnitt am Bestandsdurchlass ist Pflaster als Wegematerial und 30 km/h und Sträucher am Rand für Deckung festzusetzen.

Fledermäuse

Aufgrund der strukturierten Umgebung ist der Art der Beleuchtung erhöhter Aufmerksamkeit zu widmen (Vermeidungsmaßnahme u.a. Einsatz von Natriumdampflampen / oder LED bzw. keine Abstrahlung ins Außengelände).

Avifauna

Alle Vögel der Agrarlandschaft sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. Verlust von Brachflächen, frühe und schnelle Mahd / Ernte) stark gefährdet. Als Schutzmaßnahmen helfen das Anlegen von Brachen, Blühstreifen und die Extensivierung von Grünland.

Feldlerchen richten sich bei der Wahl ihres Reviers nach der Vegetationshöhe. Bestände, die nicht zu dicht wachsen und eine Höhe zwischen 15 und 50 Zentimetern aufweisen, sind besonders beliebt. Da die Art auch auf extensivem Grünland dichte Bestände ausbilden kann, sind Maßnahmen zu dessen Schutz für Feldlerchen wirksam und sinnvoll.

Der generelle Verlust von Nahrungsraum ist dabei nicht so erheblich wie der Verlust des Lebensraums einzustufen. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen ist als vorbeugende Maßnahme die Festbeschreibung der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom September bis März aufzunehmen.

Reptilien

Das Vorhabengebiet (Acker) besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Das Vorhabengebiet (Acker) besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht in den Randbereichen potenziell eine Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevante Arten Laubfrosch, Teichfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, sowie Erdkröte und Knoblauchkröte.

Mit dem Rauschenden Bach befindet sich ein Gewässer in Nahbereich des planungsrelevanten Umfeldes bzw. wird gequert. Der Rauschende Bach ist nur als bedingt geeignetes Laichgewässer einzustufen, da er zwar krautreich ist, aber auch viele Fressfeinde (Hecht, Forelle) aufweist. Eine maßgebliche Bedeutung des Plangeltungsbereiches (Acker) als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien ist auszuschließen. Gezielte Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Mit der Erhaltung der Strukturen entlang der Niederung und bei Beachtung des Gewässerschutstreifens wird die Habitatstruktur für potentielle Winterquartiere und Rückzugsbereiche erhalten. Als zusätzliche Habitatstruktur ist das den Rauschenden Bach begleitende Anpflanzgebot einzustufen. Der Randstreifen des Rauschenden Bachs ist vor Befahren in der Bauphase zu schützen.

Dementsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

Verbote

Tötungsverbot

Das Tötungsverbot bezieht sich auf die Tötung von Individuen, einschließlich der letalen Schädigung von Larvalstadien bzw. Gelegen der „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten. Dieses Tötungsverbot kann für die untersuchten Artengruppen ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft die Störung der Arten an maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Störungsverbot ist für die untersuchten Artengruppen durch die Bauzeitenregelung und Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Sicherheitsrelevante notwendige Abweichungen (Arbeitsschutz) sind nachzuweisen.

- Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.
- Als vorbeugende Maßnahme ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom September bis März aufzunehmen.

2.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Internationale Schutzgebiete

Im 500m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationalen Schutzgebiete.

GGB

- DE 2236-302 „Obere Seen und Wendfeld (bei Sternberg)“ in 1000m Entfernung

VSG

- SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ in 600m Entfernung

Nationale Schutzgebiete und -objekte

Landschaftsschutzgebiete ./ Naturparke

- LSG Nr.050b „Mittleres Warnowtal“
- NP_7 „Sternberger Seenland“

gesetzlich geschützte Biotope

im Geltungsbereich

- keine

im 50 m Wirkradius

- PCH03472 Biotopname: Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; Gehölz; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
- PCH17043 Biotopname: Rauschender Bach Gesetzesbegriff: Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Uferveg.
- PCH03468 Biotopname: Baumgruppe; verbuscht; lückiger Bestand/ lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- PCH03464 Biotopname: Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
- PCH03463 Biotopname: Hecke; Gehölz Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
- Weidengruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

im 200m Wirkradius

- Naturnahe Feldgehölze, Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe, Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Uferveg.,

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

- Folgende Methoden und technische Verfahren und Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LLUNG 2013 / Heft 2),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching IHW-Verlag
- Geologische Karte von MV, LUNG, Güstrow 2005
- Trinkwasserschutzgebiete des Kreises Sternberg Kreistagsbeschlüsse Nr.64-14/76 und 53-11/81
- Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse INGENIEUR-BÜRO FÜR BODENMECHANIK UND GRUNDBAU Buchheim und Morgner PartGmbH, Bellevue 10, 23968 Gägelow
- **LSG-Verordnung**

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Stadt sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der realisierten Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Überarbeitung Maßnahmen

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum B-Plan Nr. 20 „Reimerskamp“ der Stadt Sternberg wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. *Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.*

Die Stadt Sternberg beabsichtigt die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen in eine Wohnbaufläche. Der Geltungsbereich hat eine Größe *von rd. 4,7 ha.*

Die im rechtswirksamen F-Plan ausgewiesene Fläche für Landwirtschaft wird dabei in eine Fläche für Wohnungsbau gewandelt.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind dabei als beachtlich einzustufen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Durch die Lage im LSG Nr.050b „Mittleres Warnowtal“ ist eine Herauslösung erforderlich.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch die Zuordnung einer Ausgleichsmaßnahmen oder Ökokonto ausgeglichen werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.